

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Auskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerentscheide und Auskünfte aus dem Melderegister bei Alters- und Ehejubiläen.**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1982 in der derzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift

Gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes I im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- (jeder Geburtstag ab 70 Jahre) und Ehejubiläen (verheiratet seit mindestens 50 Jahren) von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die genannten Auskünfte dürfen sich nur beziehen auf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. Tag und Art des Jubiläums

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten. Auf das Widerspruchsrecht sowie das Erfordernis der Einwilligung nach Absatz 3 wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist schriftlich bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist einzureichen.

#### **Ansprechpartner Alters- und Ehejubiläen:**

Frau Marita Hackhausen, Tel: 02254 / 9600-145

#### **Ansprechpartner Wahlen und Datenschutz:**

Frau Iris Lehnecke, Tel: 02254 / 9600-113

Herr Peter Könen, Tel: 02254 / 9600-110